



# Amtsblatt

## des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 <a href="http://www.donau-ries.de">www.donau-ries.de</a> , E-Mail: <a href="mailto:info@lra-donau-ries.de">info@lra-donau-ries.de</a>	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 19

Erscheint nach Bedarf

09. April 2021

---

**Nr. 1 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Monheim und der Gemeinde Tagmersheim über die Reinigung der Abwässer aus dem Ortsteil Blossenau der Gemeinde Tagmersheim**

**Nr. 2 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG)**  
  
- Änderung der Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries

---

**Nr. 3 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**  
- Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege

---

---

## **Nr. 1 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Monheim und der Gemeinde Tagmersheim über die Reinigung der Abwässer aus dem Ortsteil Blossenau der Gemeinde Tagmersheim**

nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVB1 S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVB1. S. 98) zwischen der Stadt Monheim, vertreten durch Ersten Bürgermeister, Herrn Günther Pfefferer, und der Gemeinde Tagmersheim, vertreten durch Ersten Bürgermeister, Herrn Georg Schnell, über die Reinigung der Abwässer aus dem Ortsteil Blossenau der Gemeinde Tagmersheim.

### **§1 Zweck und Aufgaben**

1. Die Gemeinde Tagmersheim überträgt mit dieser Vereinbarung der Stadt Monheim die Aufgabe, das aus dem Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu übernehmen und zu reinigen (Art. 7 Abs. 2 KommZG).
2. Die Gemeinde Tagmersheim verpflichtet sich, das Abwasser höchstens bis zu den in § 3 festgesetzten Werten abzugeben. Dazu erstellt sie auf eigene Kosten eine Abwasserdruckleitung und einen Übergabeschacht bis zur bestehenden Druckleitung aus dem Kernort Tagmersheim.
3. Die Gemeinde Tagmersheim verpflichtet sich, an die Stadt Monheim Kostenersatz nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu leisten.
4. Die Stadt Monheim erklärt sich zur Übernahme der in Abs. 1 genannten Aufgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bereit, errichtet, unterhält und betreibt zur Durchführung dieser Aufgabe in eigener Verantwortung eine nach dem neuesten Stand der Technik i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wirkende Kläranlage am derzeitigen Kläranlagenstandort auf Fl.-Nr. 1644, Gemarkung Monheim.

### **§ 2**

#### **Übertragung von Befugnissen, Angleichung der Entwässerungssatzung**

1. Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben überträgt die Gemeinde Tagmersheim der Stadt Monheim die notwendigen Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere gelten für die Art der Abwässer, die Einleitung derselben in die städtische Kanalisation bzw. Kläranlage und die Untersuchung folgende Bedingungen der Entwässerungssatzung der Stadt Monheim vom 25.11.2015 in der jeweils geltenden Fassung:

- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers

2. Die Gemeinde Tagmersheim verpflichtet sich, soweit ihre geltende Entwässerungssatzung nicht bereits voll inhaltlich den in Abs. 1 erwähnten Vorschriften entspricht, eine Entwässerungssatzung zu erlassen, in der diese Bestimmungen übernommen werden und die auch in ihrem übrigen Inhalt der Satzung der Stadt Monheim anzugleichen ist, soweit die örtlichen Besonderheiten dies zulassen. Das Gleiche gilt für spätere Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 19 vom 09.04.2021

Änderungen der städtischen Satzung. Die derzeit geltende Entwässerungssatzung der Stadt Monheim wird ausgehändigt.

3. Die Rechte der Gemeinde Tagmersheim auf die Überwachung der Entwässerungseinrichtungen und die Untersuchung des Abwassers (Abs. 1) sind in der Entwässerungssatzung der Gemeinde Tagmersheim auch der Stadt Monheim einzuräumen.

### **§ 3**

#### **Abwassermengen, Abwasserlast, Messeinrichtungen**

1. Die Abwassermenge, die aus Grundstücken des Ortsteiles Blossenau der Gemeinde Tagmersheim in die Entwässerungseinrichtung der Stadt Monheim eingeleitet wird, beträgt nach Maßgabe der in Abs. 2 enthaltenen Verpflichtung max. 2,46 l/s, höchstens jedoch 8,85 m<sup>3</sup>/h bzw. 53,5 m<sup>3</sup>/d bei TW.

2. Die Schmutzfracht aus dem Ortsteil Blossenau der Gemeinde Tagmersheim darf den Anschlusswert von höchstens 18 kg/d BSB5 im Rohabwasser betragen. Der Anschlusswert entspricht damit 300 EW60.

3. Die Gemeinde Tagmersheim hat eine Mengemessanlage jeweils im Pumpenschacht der Druckleitung in Blossenau zu installieren und auf ihre Kosten zu unterhalten. Der Pumpenschacht ist so zu installieren, dass der Anschluss eines mobilen Probenehmers möglich ist.

4. Die Gemeinde Tagmersheim ist berechtigt, an den Kontrollen der Messeinrichtungen durch die Stadt Monheim teilzunehmen. Die Stadt Monheim hat der Gemeinde Tagmersheim Einsicht in die Aufzeichnungen und Auswertungen zu geben.

5. Für alle Messungen sind die gleichen Messeinrichtungen (Fabrikat, Typ usw.) zu installieren, um vergleichbare Werte zu erhalten. Die Messeinrichtungen sind in Umfang und Häufigkeit nach den Vorschriften der EÜV zu prüfen, im Übrigen nach den Herstellerangaben.

### **§ 4**

#### **Feststellung von Anschlusswerten**

1. Die Stadt Monheim stellt jährlich zum 31.12. folgende Werte verbindlich fest und teilt sie der Gemeinde Tagmersheim innerhalb eines Monats mit:

- die eingeleitete Abwassermenge anhand der Messdaten der Mengemessanlage.
- die in Anspruch genommenen Anschlusswerte „Einwohnerwerte“.

2. Die Abwassermengen werden sowohl für die Einleitungen der Stadt Monheim aus den Stadtteilen Warching, Liederberg und Wittesheim, für die Gemeinde Rögling als auch für die Einleitungen aus dem Kernort Tagmersheim sowie dem Ortsteil Blossenau gesondert ermittelt.

### **§ 5**

#### **Haftung**

1. Werden Abwässer aus dem Ortsteil Blossenau der Gemeinde Tagmersheim in unzulässiger Weise in die Kläranlage der Stadt Monheim eingeleitet, so hat die Gemeinde Tagmersheim die vertragsgemäße Beschaffenheit der Abwässer unverzüglich wiederherzustellen. Der Stadt Monheim oder Dritten eventuell entstehende Schäden, einschließlich entstehender Kosten sowie Beseitigung von Folgeerscheinungen, die durch nicht erlaubte, im Hoheitsbereich der Gemeinde Tagmersheim vorgenommene Einleitungen (z. B. giftige Stoffe) in von der Gemeinde Tagmersheim zu vertretender Weise verursacht werden, gehen zu

Lasten der Gemeinde Tagmersheim, unbeschadet ihrer Rückgriffsansprüche gegen den jeweiligen Verursacher. Die Gemeinde Tagmersheim kann allerdings nur herangezogen werden, wenn die Stadt Monheim nachweist, dass die unzulässigen Einleitungen ausschließlich aus dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Tagmersheim erfolgten. Im Umkehrschluss haftet die Stadt Monheim auch für unzulässige Einleitungen aus ihrem Hoheitsgebiet.

2. Werden die in § 3 festgesetzten Abwasserwerte in einer Weise überschritten, die von der Gemeinde Tagmersheim zu vertreten ist, entstehen der Stadt Monheim dadurch Schäden an ihrer Entwässerungseinrichtung oder bei Dritten, für die die Stadt Monheim einzutreten hat, so haftet dafür die Gemeinde Tagmersheim. Diese stellt die Stadt Monheim im Innenverhältnis von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

3. Wird die Kläranlage der Stadt Monheim durch höhere Gewalt oder von der Stadt Monheim nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise gestört, so ist die Stadt Monheim zur Reinigung der Abwässer aus dem Ortsteil Blossenau der Gemeinde Tagmersheim nicht verpflichtet und von jeder Haftung entbunden. Die Stadt Monheim verpflichtet sich jedoch, die Abwasserbeseitigungsanlage unverzüglich wieder betriebsfertig herzustellen.

## § 6

### Baukostenbeitrag der Gemeinde Tagmersheim

1. Bei der Pilotkläranlage Monheim ist bisher zwischen den beteiligten Kommunen aufgrund ihrer Auslegung folgende Aufteilung vorgenommen worden:

Stadt Monheim	7.800 EW	64 l/s	80,00 %
Gemeinde Rögling	900 EW	7 l/s	8,75 %
Gemeinde Tagmersheim	1.000 EW	91/s	11,25 %
	9.700 EW	801/s	

Von dem auf die Stadt Monheim entfallenden Kontingent werden 300 Einwohnerwerte, bzw. 2,46 l/s an die Gemeinde Tagmersheim für den Anschluss des Ortsteiles Blossenau abgetreten.

Hierfür hat die Gemeinde Tagmersheim der Stadt Monheim 3,85 % der auf die Stadt entfallenden Baukosten, einschl. Nebenkosten, abzüglich der staatl. Förderung, zu erstatten.

2. Der sich nach Abs. 1 errechnende Baukostenbeitrag ist mit Fertigstellung der Anschlussmöglichkeit an die Stadt zu entrichten.

3. Die Stadt Monheim hat den Gemeinden Rögling und Tagmersheim den Anschluss an dem 1997 fertiggestellten Pumpwerk im Stadtteil Warching gestattet.

Da dieses Pumpwerk einschließlich der verlegten Druckleitung DN 125 nicht ausreichend war zur Aufnahme sämtlicher anfallenden Abwässer aus den Stadtteilen Warching, Wittesheim, Liederberg und zusätzlich aus dem Gemeinden Rögling und Tagmersheim, war es notwendig, dort einen Stau-raumkanal als bauliche Ergänzung zu errichten sowie eine zusätzliche Mengennesseinrichtung zu installieren. Die Baumaßnahme ist zu 100 % von den beiden Gemeinden finanziert worden. Beide Gemeinden haben sich verpflichtet, bei der Ausführung der Druckleitung sicherzustellen, dass im Stadtteil Warching keine Geruchsprobleme auftreten.

4. Das Pumpwerk im Stadtteil Warching ist für die Stadtteile Warching, Wittesheim, Liederberg, einschließlich der baulichen Entwicklung (Einwohnerzuwächse) auf 800 EW ausgelegt. Diese Kapazitäten für die ge-

nannten drei Stadtteile waren auch bei Anschluss der Gemeinden Rögling und Tagmersheim zugunsten der Stadt Monheim sichergestellt. Dies gilt auch für den Anschluss des Ortsteiles Blossenau.

## **§ 7**

### **Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Kläranlage Monheim**

1. Sollte eine der angeschlossenen Kommunen einen über die nach § 6 Abs. 1 festgelegten Einwohnerwerte hinausgehenden Bedarf an Einwohnerwerten haben, ist der Kostenaufwand für die damit verbundene Erweiterung der Kläranlage, d. h. die Erhöhung der Kapazität von der veranlassenden Kommune allein zu tragen, sofern diese bau- und betriebstechnisch möglich ist.
2. Ist eine Verbesserung (§ 5 Abs. 1 KAG) von Teilen der Kläranlage oder der gesamten Kläranlage, z. B. durch wasserrechtliche Auflagen in Zukunft erforderlich, haben sich alle Beteiligten anteilmäßig an den anfallenden Gesamtkosten nach Maßgabe der Wassermengen (1/s) nach § 6 Abs. 1 zu beteiligen. Sollte inzwischen bereits eine Erweiterung nach Abs. 1 erfolgt sein, ist das daraus resultierende Kostenverteilungsverhältnis maßgebend.
3. Gesamtkosten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind die Bau-, Planungs-, Grunderwerbskosten, einschließlich aller Nebenkosten.
4. Das Nähere wird durch Zweckvereinbarung geregelt.

## **§ 8**

### **Betriebskostenanteile für die Mitbenutzung der Kläranlage**

1. Für die Mitbenutzung der Kläranlage hat die Gemeinde Tagmersheim Betriebskostenanteile an die Stadt Monheim zu entrichten. Die Betriebskostenanteile der Stadt Monheim nach Satz 1 errechnen sich nach dem in Abs. 3 festgelegten Aufteilungsschlüssel aus den in Abs. 2 genannten Betriebskosten.
2. Betriebskosten i. S. d. Abs. 1 sind die Aufwendungen für:
  - a) Das Personal zur Bedienung und Reinigung sowie zum Unterhalt der Kläranlage
  - b) Abwasserbehandlung und -beseitigung
  - c) Schlammbehandlung und -beseitigung
  - d) Abwasser-, Klärschlamm- und ggf. Bodenuntersuchungen
  - e) Energie, Wasserversorgung
  - 1) Erneuerungsaufgaben, soweit diese nicht nach § 7 umgelegt werden
  - Unterhalt und Reparaturen für den laufenden Betrieb
  - g) Abwasserabgabe

Die Abrechnung erfolgt nach den für kostenrechnende Einrichtungen geltenden Grundsätzen.

3. Die Betriebskosten für die Kläranlage nach Abs. 2 werden aufgrund der zugeleiteten Abwassermengen aufgeteilt.
4. Die für die Abrechnung heranzuziehende Wassermenge wird aus den Messergebnissen der Abwassermengenzähler ermittelt. Messfehler, die aus Störungen am Messwerk resultieren, werden durch Interpolierung aus der zugeleiteten Abwassermenge der vorangegangenen Monate ermittelt.
5. Die Vertragsparteien bemühen sich, den Fremdwasseranteil auf die gesetzlich vorgegebenen 25% zu reduzieren. Erhöhungen der Abwasserabgabe wegen zu hoher Fremdwasseranteile trägt der jeweils verursachende Vertragspartner.

6. Die Betriebskostenanteile sind jeweils zum 30.06. für das gesamte Jahr als Vorauszahlung an die Stadt Monheim zu entrichten. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres erstellt die Stadt Monheim eine detaillierte Abrechnung unter Anrechnung der Vorauszahlung. Verbleibende Rest- oder Überzahlungen sind innerhalb eines Monats auszugleichen. Die Abrechnung des Vorjahres dient somit zur Festlegung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr. Die Gemeinde Tagmersheim ist berechtigt, in die Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen und die Abrechnung zu prüfen. Einwendungen gegen die Abrechnungen sind innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Monheim schriftlich einzureichen. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das Landratsamt Donau-Ries.

7. Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des kommunalen Abgabegesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Betriebskostenanteile für das Pumpwerk Warching einschließlich Druckleitung zur Kläranlage Monheim**

1. Für die laufende Unterhaltung des Pumpwerkes einschl. der Druckleitung zur Kläranlage werden die Betriebskosten nach den Abwassermengen unter den Vertragspartnern aufgeteilt.

2. Die §§, 8 Abs. 6 und 7 gelten analog.

## **§ 10**

### **Vertragsdauer, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Die Vereinbarung kann frühestens nach 25 Jahren ab ihrem Wirksamwerden gekündigt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat bis zum Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

3. Bei Aufhebung dieser Vereinbarung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden könnten, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

## § 12

### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten, vor Beschreitung des Rechtsweges das Landratsamt Donau-Ries als Schiedsgericht zur Schlichtung anzurufen.

## § 13

### Genehmigung, Inkrafttreten

1. Nach Annahme dieser Zweckvereinbarung durch den Stadtrat Monheim und dem Gemeinderat Tagmersheim ist die Genehmigung des Landratsamtes Donau-Ries erforderlich (Art. 12 Abs. 2 KommZG).
2. Für die Aufhebung und Änderung dieser Zweckvereinbarung ist ebenfalls die Genehmigung durch das Landratsamt Donau-Ries einzuholen (Art. 14 Abs. 2 KominZG).
3. Die Zweckvereinbarung ist nach der Genehmigung in der für jede Gemeinde ortsüblichen Weise bekannt zu machen.
4. Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der örtlichen Bekanntmachung wirksam.

Monheim, 01.04.2020

Tagmersheim, 09.04.2020

STADT MONHEIM

GEMEINDE TAGMERSHEIM

Pfefferer

Georg Schnell

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister

Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Monheim und der Gemeinde Tagmersheim über die Reinigung der Abwässer aus dem Ortsteil Blossenau der Gemeinde Tagmersheim wurde vom Landratsamt Donau-Ries gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG mit Schreiben vom 31.03.2021 rechtsaufsichtlich genehmigt.

## Nr. 2

### **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG); Bekanntgabe von bezeichneten Gebieten und von Anforderungen an die Abwasserbeseitigung bei der Errichtung und beim Betrieb von Kleinkläranlagen (Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG)**

#### **- Änderung der Bekanntmachung des Landratsamtes Donau-Ries**

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 11 vom 14.07.2006, zuletzt geändert durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 10 vom 09.03.2021, hat das Landratsamt Donau-Ries die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung der darin gelegenen Kleinkläranlagen im Sinne des Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekannt gemacht.

Die darin enthaltene Liste der bezeichneten Gebiete (Nr. 5 der Bekanntmachung) wird auf Antrag des Marktes Kaisheim für eine Kleinkläranlage um das Anwesen Fl.-Nr. 1034/7 der Gemarkung Gunzenheim erweitert. Die Liste wird daher für das Gebiet des Marktes Kaisheim um folgenden Absatz ergänzt:

Gemeinde	Gemeindeteil	Fl.-Nr./Gemarkung	Gebietsklasse		
			II	III	III/K
Markt Kaisheim	Gunzenheim	Fl.-Nr. 1034/7			
		Gemarkung Gunzenheim			x

Sämtliche in der Bekanntmachung vom 14.07.2006 enthaltenen Ausführungen gelten entsprechend für das obenstehende Vorhaben.

Donauwörth, den 30.03.2021

Landratsamt Donau-Ries

**Hegen**  
Regierungsdirektor

**Nr. 3**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

- Inzidenzabhängige Öffnung von Schulen, Kindertagesstätten und der Kindertagespflege -

**Bekanntmachung:**

1. Im Landkreis Donau-Ries wird die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz) von 100 überschritten. Zum Zeitpunkt der Entscheidung am Freitag, den 09.04.2021 wies das Robert-Koch Institut (RKI) für den Landkreis Donau-Ries eine 7-Tage-Inzidenz von 128,6 aus.
2. Diese Feststellung gilt in Bezug auf das spezifische inzidenzabhängige Öffnungsmodell der §§ 18 und 19 der 12. BayIfSMV. In der Woche vom 12.04.2021 bis 18.04.2021 gelten deshalb im Landkreis Donau-Ries folgende Regelungen:

a) Schulen (§ 18 der 12. BayIfSMV)

**Wechselunterricht bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand** findet statt für

- die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulen bzw. der Grundschulstufe der Förderzentren, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten,
- die Abschlussklassen der weiterführenden und beruflichen Schulen sowie der Staatsinstitute zur Ausbildung von Fach- und Förderlehrern sowie
- die Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen sowie der entsprechenden Stufe der Abendgymnasien und Kollegs.

Für alle übrigen Jahrgangsstufen findet **Distanzunterricht** statt.  
Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 19 vom 09.04.2021

Im Distanz- und Wechselunterricht soll im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule eine Notbetreuung eingerichtet werden. Der Rahmenhygieneplan Schule ist einzuhalten.

b) Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 19 der 12. BayIfSMV)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV sind **Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Einrichtungen zur Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen** in Landkreisen mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100 zu schließen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen. Der Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT ist einzuhalten.

Donauwörth, den 09.04.2021

Stefan Rößle  
Landrat

**Landratsamt Donau-Ries**  
**Stefan Rößle**  
**Landrat**